



Brüssel, den 13. Oktober 2017
(OR. en)

13200/17

**FREMP 113
JAI 903
COHOM 115
DROIPEN 133
ASILE 73
JUSTCIV 241
SOC 640
SCHENGEN 67
EJUSTICE 125
DAPIX 330
ANTIDISCRIM 48
VISA 392
CULT 118**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Oktober 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12913/17
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte im Jahr 2016

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die der Rat auf seiner 3564. Tagung vom 12./13. Oktober 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ANWENDUNG DER CHARTA DER
GRUNDRECHTE IM JAHR 2016**

I. EINLEITUNG

1. Der Rat verweist auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, der wie folgt lautet:
"Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören." Diese gemeinsamen Werte bilden das Fundament der Europäischen Union und unserer Gesellschaften. Gemäß Artikel 51 der EU-Charta der Grundrechte (im Folgenden "Charta") müssen die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union die in der Charta verankerten Grundrechte achten.
2. 2016 ist der Schutz mehrerer in der Charta niedergelegter Rechte weiter verstärkt worden, indem ein Paket von Rechtsinstrumenten über die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung,¹ die Prozesskostenhilfe,² Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder³ sowie die Schaffung eines umfassenden Datenschutzregelwerks auf EU-Ebene⁴ verabschiedet wurde.

¹ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1-11).

² Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1-8).

³ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1-20).

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88). Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

3. Der Rat bekräftigt, dass die Grundrechte in allen Politikbereichen bei der Ausarbeitung und Bewertung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. Er verweist auf seine Leitlinien zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten⁵ und auf das mit diesen Leitlinien verfolgte Ziel, für eine stärkere Berücksichtigung der Grundrechte im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren und der politischen Entscheidungsprozesse zu sorgen.
4. Der Rat begrüßt den Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta im Jahr 2016⁶ sowie den Grundrechte-Bericht 2017⁷ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Grundrechte-Agentur"). In diesen Berichten wird deutlich gemacht, welche Fortschritte im Laufe des vergangenen Jahres erzielt wurden und welche Herausforderungen im Hinblick auf die effektive Anwendung der Charta in der EU und den Mitgliedstaaten noch zu bewältigen sind.
5. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission für die Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte⁸, die einen Rahmen für künftige Maßnahmen vorgibt, mit denen Verbesserungen in Bezug auf Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion erzielt werden sollen, und sieht den diesbezüglichen Beratungen auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 23. Oktober 2017 erwartungsvoll entgegen.

II. DIE RECHTE DER CHARTA REALITÄT WERDEN LASSEN

6. Der Rat ist sich bewusst, dass der Schutz der Grundrechte eine horizontale Frage ist, die alle Tätigkeitsbereiche der EU betrifft, und nur mit der Unterstützung und aktiven Zusammenarbeit aller Interessenträger auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene verwirklicht werden kann. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, politische Entscheidungsträger, Angehörige der Rechtsberufe und die Rechteinhaber selbst für die Anwendung der Charta auf nationaler Ebene wie auf EU-Ebene zu sensibilisieren. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Nutzung digitaler Instrumente – wie des E-Justiz-Portals – und der Austausch bewährter Verfahren intensiviert werden sollten.

⁵ Dok. 5377/15.

⁶ Dok. 9511/17.

⁷ Dok. 10744/17 + ADD 1 + ADD 2.

⁸ Siehe Dok. 8637/17.

7. Der Rat ist entschlossen, die Kohärenz zwischen der internen und der externen Dimension der EU-Politik im Bereich der Grund- und Menschenrechte weiter zu stärken.⁹
8. Der Rat hebt hervor, dass der Gerichtshof der Europäischen Union bei der Auslegung und Anwendung der Charta in der EU eine wichtige Rolle spielt und somit dafür sorgt, dass die Rechte der Charta Realität werden.
9. Der Rat würdigt, dass die Grundrechte-Agentur gemäß ihrer Gründungsverordnung¹⁰ im Laufe der letzten zehn Jahre bei der Bereitstellung von faktengestützter Beratung und von Fachwissen in Grundrechtsfragen eine entscheidende Rolle gespielt hat. Er bestärkt die Grundrechte-Agentur darin, sich diesbezüglich noch stärker zu engagieren, und zwar sowohl im Rahmen ihrer Aufgabe, grundrechtsbezogene Daten zu erheben, als auch durch Förderung von Synergien sowie der Zusammenarbeit zwischen miteinander vernetzten staatlichen Anlaufstellen, nationalen Menschenrechtseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürgern. Der Rat fordert die Grundrechte-Agentur auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um den Austausch bewährter Verfahren, Instrumente und Methoden für die Anwendung der Charta und für die Kommunikation über Grundrechte, Grundwerte und Grundfreiheiten zu erleichtern.
10. Im Rahmen des Völkerrechts, des EU-Rechts und des nationalen Rechts spielen zivilgesellschaftliche Organisationen insofern eine wichtige Rolle, als sie den Grundrechten vor Ort Geltung verschaffen und sie umsetzen und als Wächter fungieren sowie die Rechteinhaber über ihre Grundrechte aufklären und bei der Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte unterstützen. Damit sie ihre Aufgaben erfüllen können, müssen die zivilgesellschaftlichen Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit durchzuführen.

⁹ Im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1-14).

a) Innere Sicherheit

11. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Sicherheit und die Achtung der Grundrechte kohärente politische Ziele sind, die einander ergänzen.
12. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Bedeutung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, wenn es darum geht, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2017 zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme¹¹ Folgemaßnahmen zu den Arbeiten der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität zu ergreifen.

b) Asyl und Migration

13. Dem Rat ist bewusst, dass die Grundrechte von Migranten, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz auch dann geachtet werden müssen, wenn sich drängende Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl stellen. Der Rat ist sich darin einig, dass bei Maßnahmen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden sollte, dass die genannten Personen ernsthaft Gefahr laufen, unter anderem von Schleusern und Menschenhändlern missbraucht und ausgebeutet zu werden, wobei Frauen und Kinder einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt und Diskriminierung zu werden.¹²

¹¹ Dok. 10151/17.

¹² Siehe beispielsweise die jüngst verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates und der Mitgliedstaaten zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten (Dok. 10085/17) sowie die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 über den Schutz minderjähriger Migranten (COM 2017 (211)).

c) Rechte des Kindes

14. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, Kinder zu schützen und den Grundsatz des Kindeswohls zu achten, der bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.
15. Der Rat unterstreicht, dass die Zusammenarbeit und der Dialog mit den Interessenträgern entscheidend dazu beitragen, die Achtung der Rechte des Kindes zu gewährleisten, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren, der weiter ausgebaut werden sollte. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf das jährliche Forum für die Rechte des Kindes, die informelle Expertengruppe der Mitgliedstaaten für die Rechte des Kindes sowie die Initiative der Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Netzwerks von Vormundschaftseinrichtungen.

d) Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

16. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die von der Hochrangigen Gruppe der Kommission zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz koordiniert werden. Dazu gehören die Überwachung der Umsetzung des Verhaltenskodexes zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet¹³, die verstärkte Unterstützung der Opfer, die Entwicklung von Methoden für die Erfassung und Erhebung von Daten zu Hassverbrechen, die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet, die Förderung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens sowie die Verbesserung des interkulturellen Verständnisses im Wege der Bildung. Vor diesem Hintergrund ist auf der Konferenz zum Thema "Gegendiskurse: Wie die Zivilgesellschaft dabei unterstützt werden kann, positive Diskurse für die wirksame Bekämpfung von Hassreden im Internet zu entwickeln", die der maltesische Vorsitz am 6./7. April 2017 ausgerichtet hat, bekräftigt worden, dass alle Interessenträger – Medien, Internet-Plattformen und Behörden – ihre Zusammenarbeit ausweiten und sich stärker engagieren müssen.
17. Der Rat erwartet mit Interesse die Ergebnisse der EU-MIDIS-II-Erhebung, die von der Grundrechte-Agentur durchgeführt wurde, um zu prüfen, welche Fortschritte in den letzten fünf Jahren beim Schutz der Grundrechte von Menschen mit Migrationshintergrund oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit erzielt wurden.

¹³ Abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate_speech_code_of_conduct_en.pdf

e) Gewalt gegen Frauen

18. Der Rat begrüßt, dass das Kolloquium der Kommission über Grundrechte im Jahr 2017 der Förderung der Rechte der Frau und der Geschlechtergleichstellung gewidmet ist und somit Gelegenheit bietet, die wirtschaftliche und politische Stärkung der Rolle der Frau, die Rechte von Frauen im öffentlichen Leben und im Privatleben und die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen zu thematisieren, wobei der zuletzt genannte Aspekt zudem im Mittelpunkt gezielter Aktionen während des gesamten Jahres stehen wird.¹⁴
19. Der Rat hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er sich für die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einsetzt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine jüngst erlassenen Beschlüsse¹⁵ über die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), mit denen er seine Absicht zum Abschluss des Übereinkommens bekundet hat. Der Rat ersucht alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun.

f) Medienpluralismus

20. Der Rat würdigt, dass bei dem Kolloquium über Grundrechte 2016 sowie den im Anschluss daran geplanten Folgemaßnahmen der Schwerpunkt auf Medienpluralismus und Demokratie lag. Er begrüßt, dass der estnische Vorsitz diesem Thema auf seinem informellen Expertenseminar "Medienvielfalt und Rechtsstaatlichkeit im digitalen Zeitalter" vom 12. Juli 2017 zur Vorbereitung des jährlichen Dialogs des Rates über Rechtsstaatlichkeit weiterhin zentrale Bedeutung beigemessen hat.

¹⁴ Siehe https://ec.europa.eu/info/events/sustainable-development-goals/2017-annual-colloquium-fundamental-rights-2017-nov-20_it

¹⁵ Beschluss (EU) 2017/865 des Rates und Beschluss (EU) 2017/866 des Rates.

g) Beitritt der EU zur EMRK

Der Rat engagiert sich weiter für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der die gemeinsamen Werte der Union stärken, die Wirksamkeit des Unionsrechts erhöhen und zu einem kohärenteren Schutz der Grundrechte in Europa führen wird. Der Rat bittet die Kommission, ihre Analyse der vom Europäischen Gerichtshof aufgeworfenen rechtlichen Fragen rasch abzuschließen und dem Rat zur weiteren Prüfung vorzulegen.
